Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Satzung der Gemeinde Langenweddingen über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. für das Gebiet "Wohnpark Langenweddingen" (Neuer Trentlinger Weg).

Aufgrund des Paragraphen 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetz-buches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGB1. 1990 II S. 885, 1122), sowie nach Paragraph 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GB1. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. für das Gebiet "Wohnpark Langenweddingen" (Neuer Trentlinger Weg), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Textliche Festsetzungen, Teil B

- 1. Die Sockelhöhe der Häuser wird auf ..1.00.. m HN festgelegt.
- 2. Die Firsthöhe der Gebäude darf .. 8.40.. m über OKFFEG nicht überschreiten.
- 3. Stellplatze für PKW sind auf den Grundstücken ausreichend
- 4. Die Fassaden der Gebäude werden durch bauliche Vorkehrungen gegliedert und alle einheitlich gestaltet.
- 5. Material der Fassaden: Kunststoff-Reibeputz auf Kalkzementputz.
- 6. Für die Gebäude werden Satteldächer mit einer Dachneigung von
- 45° vorgesehen.
- 7. Außenanlagen (Zäune, Begrenzungsmauern, Zufahrts- und Zugangsbefestigungen) werden einheitlich gestaltet.
- 8. Die Erschließungsstraße für den Wohnpark wird analog dem Trentlinger Weg ausgebaut.
- 9. Für die Hausentwässerungen, innerhalb der einzelnen Grundstücke, ist im Baugenehmigungsverfahren ein gesonderter Antrag einzureichen.

360qm GEHWEG INEU) IBESTANDTEIL VORHABEN-M. 1:500 UND ERSCHLIESSUNGSPLANI

LAGEPLAN TEIL A

Vorhandene Versorgungsleitungen

Wasser Regenwasser Schmutzwasser Elektroerdkabel

Fernheizung

Farbliche Zeichen

Strassenverkehr

Geltungsbereiches

Nutzungsschablone

Planzeichenerklärung: aufgestellt nach Planverz. 90 V: 18.12.1990 Art der baulichen Nutzung

allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

abweichende Bauweise Baugrenze Stellplätze Verkehrsfläche, Straßenbegrenzung Grenze des räumlichen

bestehende Gebäude bestehende Grundstücksgrenze Flurstücksnummer

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Geschosse Baugebiet GFZ (0.4) §19 Baunvo §20 Baunvo Dachform Bauweise

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß einschl.

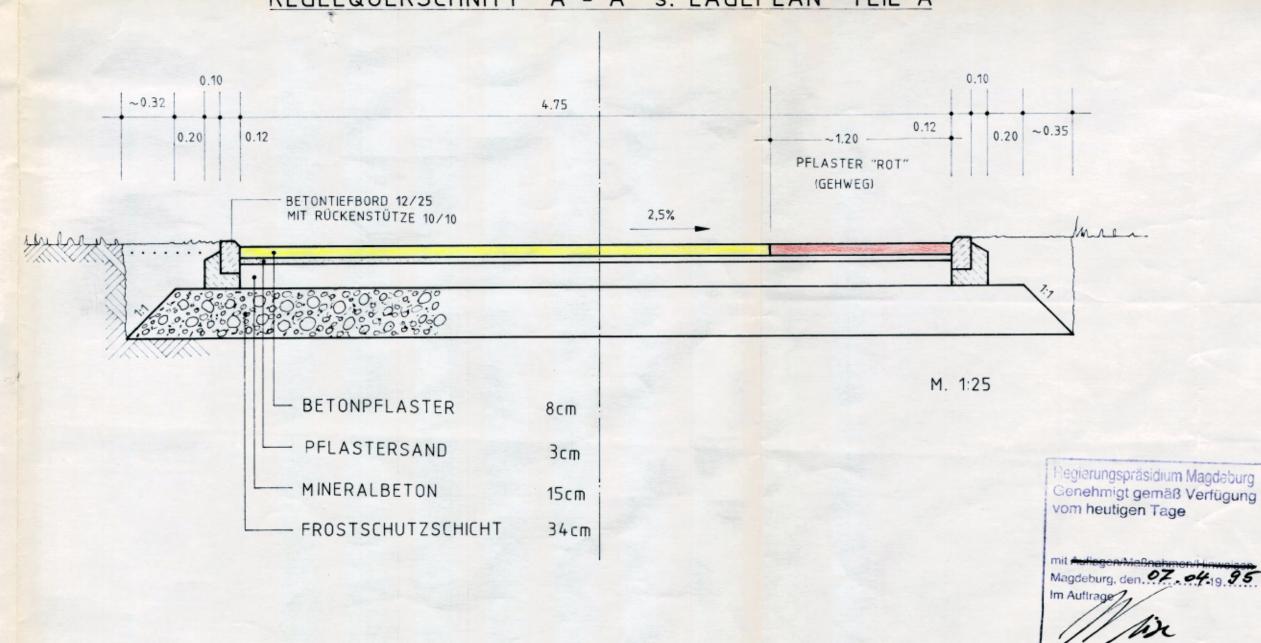
Dachgeschoss Einzel- und Doppelhäuser zulässig

45

Bepflanzung

Je 180 m² zur Hauseinheit gehörender Grundstücksfläche, sind mit mind. einem Baum und zehn Sträuchern heimischer Laubhölzer, Baumhöhe bis zu 8.00 m, zu bepflanzen, zu erhalten und ggf. zu ersetzen. Ein Bepflanzungsplan ist zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.

REGELQUERSCHNITT A - A S. LAGEPLAN TEIL A



Wohnpark Langenweddingen Bezeichnung Träger des Vorhabens : J. Bomhoff und U. Bartsch GbR Robert-Koch-Str. 28 39171 Langenweddingen Bomhoff + Bartsch GbR Robert-Koch-Straße 28

Tel.: 03 92 05 / 2 13 63 Fax: 03 92 05 / 2 29 51 20174 Lange W *Unterschrift/ (Unterschrift/

Stempel)

Stempel)

38228 SALZGITTER, DEN 04.10.94

(Ort und Datum)

Planer

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO DIPL.-ING. GUIDO LÖCKE ARCHITEKT AKN 12.324 SCHILEUFER 121 38228 SALZGITTER TELEFON (05341) 51151 · FAX (05341) 51148

: Architektur- und Ingenieurbüro

Schilfufer 66

38228 Salzgitter

Dipl .- Ing. Guido Löcke Architekt

(Stempel und Unterschrift)

Verfahrensablauf zum Vorhaben- und Erschließungsplan Wohnpark Langenweddingen " (Neuer Trentlinger Weg)

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Paragraph 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. Paragraph 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Magdeburg 20. Mai 1994 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

Der Vorhaben- und Erschließungsplan

gem. § 214 (4) BauGB ausgefertigt.

Sülzetal, 18.06.2020

Bürgermeister

"Neuer Trentlinger Weg" OT Langenweddingen in der Gemeinde Sülzetal wird zum 18.06.2020

/ - Amtsleiter .

2. Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden

Langen weddingen 9. 12 1994 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Verwaltungsgem

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .49.99.04 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Langer redden kes 19.04 1994 (Ort, Datum, Siegelabdruck)



4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am . 43.03.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lange wedden gen 13 03 95 (Ort, Datum, Siegelabdruck)



5. Der katastermäßige Bestand am . 20: 94.93 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung, werden als richtig bescheinigt.

Conjectived des yes 20.04 93 (Ort, Datum, Siegelabdruck)



6. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 43.22 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 43.23.25. gebilligt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)



7. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) in dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

. (Unterschrift) Der Bürgermeister

8. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: bestätigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

. (Unterschrift) Der Bürgermeister

Flanzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit

****************** (Ort, Datum, Siegelabdruck)

ausgefertigt

(Unterschrift) Der Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschliessungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang : in der Zeit vom bis zum - ortsublich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragraph 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragraphen 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift) Der Bürgermeister

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO DIPL.-ING. GUIDO LÖCKE · 38228 SALZGITTER · SCHILFUFER 121 · TEL. (05341) 51151 · FAX (05341) 51148 BAUHERR J. BOMHOFF UND U. BARTSCH GLR BAUVORHABEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (NEUER TRENTLING. WEG BAUTEIL

ZEICHNUNGS-NR. 1.a GEZEICHNET HOFFMEISTER GALÖCKER MASSSTAB 1:500/1:25 GESEHEN GEÄNDERT 09.05.1994 HOFFMEISTER K. LÖCKE

04.10.94 HOFFMEISTER